

**Gemeinde Neuhaus**  
9155 Neuhaus 12  
Telefon (04356) 2043-0  
Email: [neuhaus@ktn.gde.at](mailto:neuhaus@ktn.gde.at)  
Internet: [www.neuhaus.at](http://www.neuhaus.at)



# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 19. Dezember 2019, Zahl GR 2019/04/07, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

## **§ 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag**

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.909.500,00
Auszahlungen:	€ 3.169.300,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -259.800,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.469.077,00
Aufwendungen:	€ 2.774.749,00

---

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:  
€ -305.673,00

## **§ 3**

## **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Die Sachaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Die Personalaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Mittelverwendungen von investiven Einzelvorhaben innerhalb des einzelnen investiven Einzelvorhabens
- Bei Gebührenhaushalten dürfen die Ausgaben den Voranschlag im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

## **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 310.000,00

## **§ 5 Anlagen und Beilagen**

1. Voranschlag 2020 der Gemeinde Neuhaus
2. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan
3. Textliche Erläuterungen

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Visotschnig